



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Vierte Ordnung zur Änderung
der Geschäftsordnung für das
Präsidium
der Hochschule Ruhr West
vom 28.04.2022

Laufende Nummer: 12/2022

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West die folgende vierte Änderungsordnung zu seiner Geschäftsordnung erlassen:

Artikel I Allgemeines

Die Geschäftsordnung für das Präsidium vom 11.05.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2016) in der Fassung der dritten Änderungsordnung vom 12.10.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die Präsidentin/ der Präsident,
2. die Kanzlerin/ der Kanzler,
3. die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Studium und Lehre (VP I),
4. die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Forschung und Transfer (VP II),
5. die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Hochschulentwicklung und -steuerung (VP III).

Das Präsidium kann einstimmig weitere Beauftragte des Präsidiums ernennen, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zugeordnete Aufgaben vorübergehend wahrnehmen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Präsidiumsmitglieder nach Nr. 1 und 2 sind hauptberuflich, die Präsidiumsmitglieder nach Nr. 3 bis 5 sind nichthauptberuflich tätig.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie/ Er kann die Sitzungsleitung auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Mitglieder des Präsidiums können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen. Es gelten folgende Vertretungsregelungen:

- Die Präsidentin/ Der Präsident wird durch die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer vertreten. Die Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten durch die Kanzlerin/ den Kanzler in Rechts-

und Verwaltungsangelegenheiten nach § 18 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt davon unberührt.

- Die Vizepräsidentinnen/ Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig.
- Sind die Präsidentin/ der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten abwesend, werden sie von der Kanzlerin/ dem Kanzler vertreten.
- Die Kanzlerin/ Der Kanzler wird bei Abwesenheit durch die Dezernentin/ den Dezernenten für Studierendenservice und Internationales in allen Angelegenheiten vertreten, die nicht Angelegenheiten des Präsidiums sind.
- Das Präsidium kann die Vertretungsbefugnis für die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen in ausdrücklich zu bestimmenden Einzelfällen an die gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz ernannten Beauftragten übertragen.“

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Präsidentin/ der Präsident entscheidet, ob die Sitzungen in physischer Anwesenheit, in elektronischer Kommunikation oder in Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation stattfinden.“

4. § 7 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Präsidiumsbeschlüsse können auch in elektronischer Kommunikation oder in begründeten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe sowie in Textform gefasst werden.“

5. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage: Geschäftsbereiche des Präsidiums

Präsidentin	Vizepräsidentin Studium und Lehre (VP I)	Vizepräsident Forschung und Transfer (VP II)	Vizepräsident Hochschulentwicklung und -steuerung (VP III)	Kanzler
- Hochschulentwicklung (Gesamtstrategie) - Dienstvorgesetzte der Professoren/-innen und wiss. Mitarbeiter/-innen - Kooperative Promotionen - Berufungsverfahren - Personalentwicklung (wiss. Beschäftigte) - Repräsentanz der Hochschule (Vertretung nach innen und außen) - Übergang Schule – Studium - Studieneingangsphase - Schulkontakte - mint4U - Lernzentrum - Hochschulmarketing Kommunikation, Marketing und PR (Strategie und Umsetzung) - Referat Diversity & Gender Equality - Internationalisierung - Nachhaltigkeit	- Projekt digitale Lehrplanung (inkl. LAAK) - Duales Studium - Prüfungsausschussvorsitz - Lehrförderung (Interne Lehrförderung, Zweit- und Drittmittelprojekte Studium & Lehre) - Hochschuldidaktik (Weiterbildung Lehrende) - E-Learning - QSL-Kommission - Projekt-Lernen & Service Learning (Schnittstelle zu Transfer) - Studien- und Prüfungsorganisation - Qualitätsmanagement in Studien & Lehre - Studiengangsentwicklung - Akkreditierung	- Forschungs- und Transferstrategie - Drittmittelinfrastruktur/-prozesse - IP und Patente - Anreizsystem für Forschung (Deputate, Beratung, internationale Forschungsschwerpunkte/-förderung) - Förderberatung Land, Bund, EU - Forschungsinformationssystem - Graduierteninstitut - Gründungsförderung - Innovationsmanagement - Regionale Unternehmens- und Forschungskontakte (Transferstelle) - Förderverein - Alumnimanagement - Career Service - An-/In-Institute - Senatskommission Forschung & Transfer	- HEP Steuerung - Strategisches Controlling - Akademisches Controlling/ Qualitätsmanagement - Strategische Projekte	- Leitung Servicebereich - Beauftragter für den Haushalt - Finanzen/Budgetplanung/Abwicklung - Organisationsentwicklung (u.a. Prozesse Servicebereich) - Personalentwicklung (Beschäftigte TuV) - Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/-innen Technik/Verwaltung - Hochschulstandortentwicklung (Gebäude& Flächen) - IT-Infrastruktur/Medien/Bibliothek - Betreiberverantwortung - Senatskommission Haushalt - Arbeitssicherheit - Datenschutz (DS-GVO)
Diversität				
Digitalisierung				

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für das Präsidium der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 20.04.2022.

Bekanntgegeben und veröffentlicht für die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 28.04.2022

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.